

FAQ: Fragen und Antworten zur EKAS-Richtlinie Nr. 6503 «Richtlinie Asbest»

Ausgabe Mai 2026



Inhalt

1	Übergangsfristen zur Anpassung an die neue EKAS-Richtlinie 6503	3
3.2	Geltungsbereich	3
4	Begriffe	4
5.1	Gefährdungsbeurteilung und Planung der Massnahmen	4
5.2.1	Rückbau- und Abbrucharbeiten	5
5.5	Kennzeichnen	5
6.1	Durchführung der Arbeiten / Schutzmassnahmen	6
6.1.1.1	Asbeststaubsauger	6
6.1.3.1	Atemschutz	7
6.2	Information und Instruktion (Anleitung)	7
6.3	Arbeitsmedizinische Vorsorge	8
7.1	Anforderungen an Asbestsanierungsunternehmen	8
7.1.1	Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen	8
7.1.4	Arbeitsmedizinische Vorsorge	10
7.3	Meldepflicht für Sanierungsarbeiten und Arbeitsplanung	11
7.4	Durchführung der Sanierung, Schutzmassnahmen	11
7.4.1.1	Baustellenüberwachung durch Spezialist / Spezialistin für Asbestsanierung	11
7.4.1.2	Massnahmen zur Vermeidung der Faserfreisetzung	13
7.4.2	Räumliche Abtrennung der Sanierungszone	14
7.4.3	Dekontaminationsschleusen	14
7.4.4	Lüftung in Sanierungszonen und Dekontaminationsschleusen	14
7.4.5	Unterdruck in der Sanierungszone und in den Dekontaminationsschleusen	16
7.4.6	Asbeststaubsauger	16
7.4.7	Umgang mit Asbestabfällen und kontaminierten Geräten	17
7.4.9	Aufhebung der Schutzmassnahmen / Sanierungszone	17
7.4.10	Atemschutz	19
7.5	Teilsanierungen	22
7.7	Arbeiten von geringem Umfang	23

1 Übergangsfristen zur Anpassung an die neue EKAS-Richtlinie 6503

Frage/Problem

Bis wann müssen wir die Anpassungen an die neue EKAS-Richtlinie 6503 Asbest umsetzen? Gibt es Übergangsfristen?

Antwort

Die EKAS-Richtlinie 6503 Asbest gilt seit 27. Juni 2025. Auf dem Titelblatt steht jeweils das Datum der Verabschiedung durch die EKAS. Es gibt keine formellen Übergangsfristen, lediglich eine Übergangszeit bis zur Bereitstellung in digitaler und gedruckter Form.

Frage/Problem

Warum wurden die Asbestfachleute (Asbestsanierungsunternehmen) nicht zur neuen EKAS-Richtlinie 6503 konsultiert?

Antwort

Die EKAS-Richtlinie 6503 wurde im Auftrag der EKAS von der Fachkommission Nr. 13 (FK13) erarbeitet. In der FK13 sind **ausgewiesene Fachleute** zum Thema Asbest vertreten. Ein Mitglied ist **Spezialist für Asbestsanierungen** (Asbestsanierer).

Zusätzlich wurden die **Verbände der Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen** bei der Anhörung konsultiert. Die Anhörung war öffentlich (www.ekas.ch). Somit konnten alle Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen Stellung nehmen.

3.2 Geltungsbereich

Frage/Problem

Sensibilisiert die Suva auch Bauherrschaften, Architektinnen oder Architekten oder Planer/-innen bei Fragen zu Asbest (z. B. Teilsanierung)?

Antwort

Primär fördert und überwacht die Suva im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben, die ihr unterstellt sind. Zusätzlich unterstützt die Suva die Initiative «Gemeinsam gegen Asbest» des Forums Asbest Schweiz (forum-asbest.ch).

Bei einer Gebäudesanierung müssen alle Betroffenen, also von Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern über Mieterinnen und Mieter bis hin zu Planerinnen und Planern oder Architektinnen und Architekten, dazu beitragen, dass die Asbestgefahr erkannt und richtig gehandelt wird.

Durch ihr Engagement wollen die Partner der Initiative die breite Öffentlichkeit zum korrekten Umgang mit Asbest sensibilisieren.

Frage/Problem

Gelten die BauAV und die EKAS-Richtlinie 6503 für Asbestsanierungsunternehmen und für alle anderen Bauunternehmen?

Antwort

In der Bauarbeitenverordnung (BauAV) und in der EKAS-Richtlinie 6503 gibt es generelle Auflagen, die für alle Bauunternehmen gelten (z. B. Art. 3 und 32 BauAV, Ziffern 1–6 und 9 EKAS-Richtlinie 6503).

Zusätzlich gibt es spezifische Auflagen für Asbestsanierungsunternehmen (z. B. Art. 82–86 BauAV, Ziffer 7 EKAS-Richtlinie 6503).

Frage/Problem

Dürfen Private selbst Asbest sanieren? Hat die Suva dafür eine Regelung?

Antwort

Im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) fördert und überwacht die Suva die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in Betrieben mit besonderen Gefahren. Private unterstehen nicht dem UVG und werden deshalb nicht von der Suva kontrolliert. Trotzdem müssen Private die Vorgaben des Bau- und Umweltrechts befolgen. Zudem müssen Private zum Schutz von Dritten die Regeln der Technik einhalten.

Begründung

Siehe hierzu:

- Unfallversicherungsgesetzes (UVG)
- Bauarbeitenverordnung (BauAV)
- Arbeitsgesetz (ArG)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVeA)
- Obligationenrecht (OR)

4 Begriffe

Frage/Problem

Die Begriffe «Gebäudecheck» und «Schadstoffgutachten» werden in der EKAS-Richtlinie 6503 getrennt definiert. Das «Schadstoffgutachten» wird als eine auf dem Gebäudecheck aufbauende Dokumentation definiert. Ein Gebäudecheck gemäss Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands Gebäudeschadstoffe (FAGES) sowie der Vereinigung Asbest-Berater Schweiz (VABS) erfüllt die Anforderungen an ein Schadstoffgutachten gemäss Definition in der EKAS-Richtlinie. Führen EKAS und Suva hier bewusst zwei Definitionen bzw. zwei Begriffe ein?

Antwort

Gemäss Art. 3 der Bauarbeitenverordnung (BauAV) wird ein Schadstoffgutachten verlangt.

Die Begriffe «Gebäudecheck» und «Schadstoffgutachten» wurden bewusst in die EKAS-Richtlinie 6503 aufgenommen. Die Richtlinie orientiert sich dabei an den Definitionen in der FACH-Publikation «Asbestsanierungen: Visuelle Kontrollen und Raumluftmessungen» (Best.-Nr. 2955) des Forums Asbest Schweiz (FACH) und an der BauAV.

Begründung

Durch diese Anpassung werden die Begriffe zum Thema Asbest in der offiziellen Schweizer Literatur vereinheitlicht.

5.1 Gefährdungsbeurteilung und Planung der Massnahmen

Frage/Problem

Diagnostiker/-innen werden beauftragt und dafür bezahlt, die Asbestuntersuchungen durchzuführen und Schadstoffgutachten zu verfassen. Daher können meines Erachtens Asbestsanierungsunternehmen nicht für Schadstoffgutachten belangt werden. Wieso gibt es Diagnostiker/-innen, wenn Asbestsanierungsunternehmen die Schadstoffgutachten kontrollieren müssen?

Antwort

Bauschadstoffdiagnostiker/-innen und Unternehmen, die Bauschadstoffdiagnostik anbieten, sind für **Schadstoffgutachten** verantwortlich.

Arbeitgebende bleiben für die **Arbeitssicherheit** ihrer Arbeitnehmenden verantwortlich. Darum müssen die Arbeitgebenden vor Beginn der Bauarbeiten beurteilen, ob die Schadstoffgutachten der Diagnostiker/-innen plausibel sind.

Stellen die Arbeitgebenden bei den Schadstoffgutachten der Diagnostiker/-innen Fehler fest, müssen sie die Sachverhalte klären, entsprechende Massnahmen definieren und umsetzen.

Frage/Problem

Dürfen Schadstoffsanierungsunternehmen Schadstoffgutachten erstellen?

Antwort

Ja, wenn die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind. In vielen Fällen ist es jedoch notwendig, ein spezialisiertes Unternehmen für Bauschadstoffdiagnostik hinzuziehen (vgl. FACH-Leitfaden 2955).

Eine Liste spezialisierter Unternehmen für Bauschadstoffdiagnostik finden Sie auf www.forum-asbest.ch/handeln.

Bitte beachten Sie zusätzlich die Vorgaben von Auftraggebenden, Kantonen/Gemeinden etc.

Begründung

Art. 3 BauAV

Ziffer 5.1 EKAS-Richtlinie 6503

Können Arbeitgebende Gefährdungen nicht sicher beurteilen, müssen sie ASA-Spezialistinnen und/oder Fachpersonen mit asbestspezifischen Kenntnissen (Fachplaner, Fachbauleiterin, Bauschadstoffdiagnostiker, Spezialistin für Asbestsanierungen usw.) beiziehen.

FACH-Publikation 2955: «Asbestsanierungen: Visuelle Kontrollen und Raumluftmessungen»; Forum Asbest Schweiz (www.suva.ch/2955.d)

Frage/Problem

Gemäss Ziffer 5.1.2 der EKAS-Richtlinie 6503 müssen Arbeitgebende vor Beginn der Bauarbeiten beurteilen, ob die Ermittlungsunterlagen (Schadstoffgutachten oder einzelne Laborberichte) plausibel sind, insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit und Untersuchungssperimeter. Woher sollen Asbestsanierungsunternehmen wissen, was rundherum umgebaut wird?

Antwort

Das erforderliche Schadstoffgutachten muss dem tatsächlichen Umbau- und Sanierungsperimeter entsprechen. So stellt das Asbestsanierungsunternehmen sicher, dass bei weiteren Arbeiten im Rahmen des Auftrags keine Asbest-Exposition für andere Unternehmen entsteht.

Frage/Problem

Wer ist verantwortlich, dass zur Planung von Bauarbeiten vorgängig Asbestermittlungen durchgeführt werden?

Antwort

Arbeitgebende sind für die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden am Arbeitsplatz verantwortlich. Besteht vor Beginn von Bauarbeiten der Verdacht, dass Asbest auftreten kann, müssen Arbeitgebende die Gefährdungen ermitteln oder ermitteln lassen. Gestützt auf diese Gefährdungsermittlung planen die Arbeitgebenden die Arbeiten und treffen bei Bedarf geeignete Schutzmassnahmen.

Wenn seitens Hauseigentümer/-in kein Schadstoffgutachten zur Verfügung steht, müssen Arbeitgebende das Gutachten, wie unter Ziffer 5.1 der EKAS-Richtlinie 6503 beschrieben, erstellen lassen.

Frage/Problem

Wie müssen Arbeitgebende vorgehen, wenn im Schadstoffgutachten Fehler oder widersprüchliche Resultate gefunden werden? Wer ist verantwortlich?

Antwort

Arbeitgebende sind für die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden am Arbeitsplatz verantwortlich und müssen daher die Plausibilität des Schadstoffgutachtens prüfen. Stellen sie dabei Fehler oder widersprüchliche Resultate fest, müssen sie den Sachverhalt klären, entsprechende Massnahmen festlegen und umsetzen.

5.2.1 Rückbau- und Abbrucharbeiten

Frage/Problem

Stehen Rückbauarbeiten gemäss Suva-Publikation 88288 «Rückbau von asbesthaltigen Gebäuden mit dem Bagger» im Widerspruch zu den Vorgaben des Umweltschutzes (insbesondere Art. 17 VVEA)? Wie lassen sich die Vorgaben zum Schutz von Arbeitnehmenden und Umwelt miteinander vereinbaren?

Antwort

Bei der Suva-Publikation 88288 «Rückbau von asbesthaltigen Gebäuden mit dem Bagger» steht der **Schutz der Arbeitnehmenden im Vordergrund**.

Insbesondere bei lang andauernden und stark staubermitzierenden Sanierungsarbeiten, in denen Arbeitnehmende direkt exponiert wären, ist der Einsatz maschineller Arbeitsmethoden sinnvoller.

Die Suva-Publikation 88288 beschreibt solche Arbeitsmethoden sowie die Bedingungen, unter denen sie erlaubt sind. **Die Anwendung solcher Arbeitsmethoden ist angezeigt, wenn die Asbestexposition der Arbeitnehmenden dadurch vermindert wird und eine unverhältnismässige Belastung der Umgebung ausgeschlossen ist.**

Wie in der Suva-Publikation 88288 beschrieben, müssen Sie immer die **Vorgaben des Umweltschutzes (insbesondere der VVEA) berücksichtigen**.

5.5 Kennzeichnen

Frage/Problem

Gemäss Ziffer 5.5 der EKAS-Richtlinie 6503 müssen Asbestsanierungsunternehmen Materialien, die nach der Sanierung verbleiben, kennzeichnen oder in einem Verzeichnis aufführen. Wer ist rechtlich dazu verpflichtet? Wohl eher die Bauherrschaft, oder?

Antwort

Die Forderung richtet sich an die ausführenden Asbestsanierungsunternehmen. Grundsätzlich entfernt das Unternehmen alle asbesthaltigen Materialien im Perimeter der Asbestsanierung.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die verbleibenden Materialien später weder bei Umbauarbeiten noch bei der Nutzung der Räume beschädigt werden und dadurch keine Gesundheitsgefährdung entsteht.

Das Asbestsanierungsunternehmen informiert die Auftraggeberin/Bauherrschaft und ggf. involvierte Dritte (z. B. andere Betriebe) über alle verbleibenden asbesthaltigen Materialien. Es kennzeichnet diese Materialien bereits während der Bauphase (siehe Ziffer 7.5. Teil-sanierung der EKAS-Richtlinie 6503).

Begründung

Die EKAS-Richtlinie 6503 Asbest basiert auf den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und dessen Verordnungen. Das UVG, und damit die EKAS-Richtlinie, richten sich ausschliesslich an die Arbeitgebenden von UVG-unterstellten Betrieben.

6.1 Durchführung der Arbeiten / Schutzmassnahmen

Frage/Problem

Wenn wir mit der Schlussreinigung des Sanierungsbereichs beginnen, verwenden wir Gebläse, wodurch der Bereich für einige Zeit sehr staubig wird. Ist das zulässig?

Antwort

Bei Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ist es stets das Ziel, das **Freisetzen und Verbreiten von Asbestfasern auf ein Minimum zu reduzieren**. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Sie geeignete Arbeitstechniken anwenden.

Der Einsatz eines Gebläses ist für die Reinigung nicht geeignet, weil sich durch Staubaufwirbelungen Asbestfasern verbreiten. Um Staubaufwirbelungen zu vermeiden, müssen Sie bei der Reinigung **Absaug- und/oder Nassverfahren** anwenden.

Frage/Problem

Wann müssen Arbeitnehmenden eine Waschegelegenheit und wann eine Duschgelegenheit zur Verfügung gestellt werden.

Antwort

Sie müssen den Arbeitnehmenden im Arbeitsbereich eine Wasch- oder Duschgelegenheit zur Verfügung stellen.

Die Auswahl von Wasch- oder Duschgelegenheit hängt **von der Höhe der auftretenden Asbestfaserkonzentration im Arbeitsbereich ab**. Bei der Beurteilung helfen Ihnen die anwendbaren Regeln der Technik, z. B. die Publikationen der Suva und der EKAS zu bestimmten Asbestanwendungen.

Zwei Beispiele:

1. Nach dem Bohren einzelner Löcher durch asbesthaltige Wandbeläge, gemäss dem im **Suva-Factsheet 33067** beschriebenen Verfahren, müssen Sie den Mitarbeitenden eine **Waschegelegenheit** zur Verfügung stellen.

2. Nach dem Sanieren von asbesthaltigen Wandbelägen gemäss **Ziffer 7 der EKAS-Richtlinie 6503** müssen die Mitarbeitenden beim **Ausschleusen duschen**.

6.1.1.1 Asbeststaubsauger

Frage/Problem

Gemäss Ziffer 6.1.1.1 Abs. 3 der EKAS-Richtlinie 6503 müssen Asbestsanierer/-innen den Asbeststaubsauger jährlich prüfen. Herstellerinnen und Inverkehrbringerinnen von Asbeststaubsaugern ist unklar, ob diese Prüfung ausschliesslich elektrische Komponenten betrifft oder auch die Filterung. Konkret: Heute prüfen viele, die Asbeststaubsauger vertreiben, nur die elektrischen Komponenten. Ich nehme an, dass das in der Norm definiert ist. Diese Prüfung ist aber nicht gerade günstig. Was für eine Kontrolle verlangt die Norm?

Antwort

Die SN EN 60335-2-69:2012 fordert: «Der Hersteller oder eine ausgebildete Person muss mindestens jährlich eine technische Überprüfung durchführen, die zum Beispiel aus der Überprüfung der Filter auf Beschädigung, der Luftdichtheit der Maschine und des richtigen Funktionierens der Kolloneinrichtung besteht. Zusätzlich sollte bei Maschinen der Klasse H die Filterwirksamkeit der Maschine mindestens jährlich geprüft werden oder öfter, wie es in nationalen Anforderungen festgelegt sein kann.»

Begründung

Grundsätzlich dürfen in Betrieben ausschliesslich Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei bestimmungsgemässer Verwendung und Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden (Art. 24 VUV).

6.1.3.1 Atemschutz

Frage/Problem

Eignen sich Gebläsefiltergeräte mit Hauben (TH3P) für Arbeiten im orangen Bereich?

Antwort

Bei Arbeiten im orangen Bereich schreibt die EKAS-Richtlinie 6503 in der Regel Atemschutzmasken des Typs FFP3 vor. FFP3-Masken erreichen einen Schutzfaktor 30 (DGUV-Regel 112–190 «Benutzung von Atemschutzgeräten», 2021). Atemschutzhauben mit Gebläse (TH3P) bieten mit einem Schutzniveau von Faktor 100 ein deutlich höheres Schutzniveau als FFP3-Masken. Allerdings können Atemschutzhauben mit Gebläse ausfallen, z. B. Batterie leer, Gebläse defekt etc. Bei einem solchen Ausfall bieten Atemschutzhauben keinen ausreichenden Schutz. Deshalb sind Geräte ohne Warneinrichtung bei Gebläseausfall oder Gebläseleistungsabfall nicht für Tätigkeiten mit CMR-Stoffen zugelassen (DGUV-Regel 112–190 «Benutzung von Atemschutzgeräten», 2021).

Für Arbeiten im orangen Bereich dürfen Atemschutzhauben mit Gebläse TH3P unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- Gebläse verfügt bei Ausfall oder Leistungsabfall über Warneinrichtung
- Gefahrenbereich kann bei Gerätausfall sofort verlassen werden
- Arbeitnehmende müssen entsprechend instruiert sein
- Unterhalt der Atemschutzhaube muss gewährleistet sein
- Arbeitgebende müssen nachweisen, dass die Sicherheit der Arbeitnehmenden wie mit Atemschutzmasken des Typs FFP3 gewährleistet ist

Begründung

Ziffer 6.1.3.1 Atemschutz der EKAS-Richtlinie 6503

«¹Bei Arbeiten an asbesthaltigen Materialien sind geeignete Atemschutzgeräte notwendig, damit der Gesundheitsschutz gewährleistet werden kann. Das notwendige Schutzniveau des zu verwendenden Geräts ist abhängig von der Höhe der auftretenden Asbestfaserkonzentration im Arbeitsbereich.»

Durch einen ausreichenden Schutzfaktor der Atemschutzgeräte ist insbesondere das Einhalten der maximal zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Frage/Problem

Wie ist die Dichtsitzkontrolle bei einer FFP3-Maske auszuführen?

Antwort

Wie in der EKAS-Richtlinie 6503 beschrieben, ist die «Dichtsitzkontrolle gemäss Informationen der Inverkehrbringerin auszuführen».

Zusätzliche Informationen finden Sie im Suva-Merkblatt 66113 «Atemschutzmasken gegen Stäube».

6.2 Information und Instruktion (Anleitung)

Frage/Problem

Beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien sind Massnahmen für den Arbeitnehmerschutz umzusetzen. Welche Informationen und Instruktionen sind erforderlich?

Antwort

Die Information und Anleitung von Arbeitnehmenden ist in Art. 6 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) geregelt: «Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. ...»

In Ziffer 6.2 der EKAS-Richtlinie 6503 sind die Anforderungen an die Information und Instruktion konkretisiert. Insbesondere müssen Arbeitgebende die Mitarbeitenden über das **Ergebnis der Schadstoffgutachten informieren** und im **Umgang mit asbesthaltigen Materialien instruieren**.

Die erforderlichen Fachkenntnisse können die Mitarbeitenden durch die Teilnahme an einer Schulung erwerben. Solche Schulungen werden z. B. von Verbänden, betriebsinternen Fachpersonen oder anderen Institutionen organisiert.

6.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Frage/Problem

Die EKAS-Richtlinie 6503 fordert, dass Arbeitgebende alle Arbeitnehmenden melden, die regelmässig mit asbesthaltigen Materialien arbeiten. Soll z.B. ein Bauführer, der gelegentlich Kontrollgänge durchführt, aber mit den eigentlichen Sanierungsarbeiten nichts zu tun hat, gemeldet werden?

Antwort

Ja, es ist sinnvoll, auch Arbeitnehmende zu melden, die nur gelegentlich und in geringem Ausmass Asbestfasern ausgesetzt sein können. Dazu gehören beispielsweise Bauführerinnen oder Bauführer, die Kontrollgänge durchführen, ohne selbst an den Sanierungsarbeiten beteiligt zu sein.

Begründung

Die Suva entscheidet nach Abklärung der Arbeitsplatzsituation fallweise, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung notwendig ist. Personen, die nur gelegentlich und in geringem Umfang Asbeststaub ausgesetzt sind, benötigen diese Untersuchung wahrscheinlich nicht. Eine Meldung bleibt dennoch wichtig: Die Suva registriert die betreffenden Personen. Dadurch profitieren sie ggf. von einer Nachsorge gemäss Art. 74 VUV.

7.1 Anforderungen an Asbestsanierungsunternehmen

Frage/Problem

Die Suva kann Asbestsanierungsunternehmen die Anerkennung entziehen, wenn sie die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllen. Wo finde ich detaillierte Informationen, wie lange die Anerkennung entzogen bleibt etc.?

Antwort

Alle Informationen zum mehrstufigen Verfahren für den Entzug der Anerkennung finden Sie auf der Suva-Webseite [«Asbestsanierungsunternehmen: Anerkennung und Entzug der Anerkennung»](#).

Frage/Problem

Von den insgesamt 260 Asbestsanierungsunternehmen in der Schweiz haben im Jahr 2024 160 Unternehmen Asbestsanierungen gemeldet. Was machen die restlichen 100?

Antwort

Auf der öffentlichen Liste der anerkannten Asbestsanierungsunternehmen sind rund 260 Betriebe inklusive Zweigniederlassungen aufgeführt (davon etwa 205 Stammbetriebe).

Einige dieser Betriebe sind weniger aktiv und führen nicht jedes Jahr meldepflichtige Sanierungsarbeiten aus.

Begründung

Art. 83 BauAV

Eine jährliche Mindestsanierung ist nicht vorgeschrieben. Verantwortung und Anerkennungsbedingungen der Betriebe bleiben unverändert.

Frage/Problem

Durchschnittlich werden Asbestsanierungsunternehmen fünfmal pro Jahr von der Suva kontrolliert. Gibt es dazu eine genauere Aufschlüsselung? Werden die Unternehmen unterschiedlich oft geprüft?

Antwort

Arbeitsplatzkontrollen auf Asbestsanierungsbaustellen finden aus verschiedenen Gründen statt. Insgesamt gibt es dabei kein Muster, das auf eine überdurchschnittlich hohe oder einseitig erhöhte Kontrolldichte bei einzelnen Unternehmen hinweist.

7.1.1 Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen

Frage/Problem

Warum bekommen Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen bei Fehlverhalten keine roten Punkte? Warum werden stattdessen die Asbestsanierungsunternehmen sanktioniert?

Antwort

Gemäss Art. 82 UVG sind Arbeitgebende verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zur Arbeitssicherheit zu treffen und deren Umsetzung sicherzustellen. Die **Verantwortung** für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz tragen somit die Arbeitgebenden, also die Asbestsanierungsunternehmen.

Eine Sanktionierung von Arbeitnehmenden (z. B. Spezialistinnen und Spezialisten) durch das Durchführungsorgan ist laut Gesetz nicht vorgesehen.

Frage/Problem

Dürfen Fachleute die **Ausbildung zur Asbestspezialistin oder zum Asbestspezialisten** im Kanton Tessin auf Italienisch absolvieren und danach in der Deutschschweiz tätig sein?

Antwort

Ja, vorausgesetzt, die ausgebildeten Asbestspezialistinnen und -spezialisten können ihre Weisungskompetenz gegenüber allen an der Sanierung beteiligten Personen wahrnehmen. Dies beinhaltet insbesondere das Führen und Instruieren der Arbeitnehmenden auf Baustellen.

Frage/Problem

Wer kontrolliert die **Ausbildungsstätten** für Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen?

Antwort

Die Suva prüft die Qualität dieser Angebote und führt eine öffentliche Liste von Ausbildungsstätten, die die Ausbildungsstandards erfüllen (Suva-Webseite [«Ausbildungsstätten und Passarellenkurse für Spezialisten für Asbestsanierungen»](#)).

Frage/Problem

Was sind die Anforderungen an die **Fortbildungspflicht der Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen**? Zählt z. B. ein Diagnostikerkurs?

Antwort

Asbestspezialistinnen und -spezialisten müssen die für Asbestsanierungen erforderlichen Kenntnisse gemäss Art. 84 BauAV nachweisen. Die in Art. 85 BauAV verankerte Fortbildungspflicht dient dazu, diese Fachkenntnisse zu vertiefen und auf aktuellem Stand zu halten.

Ein Diagnostikerkurs deckt nicht die notwendigen Inhalte für Asbestsanierungen ab und gilt daher nicht als ausreichende Fortbildung gestützt auf die BauAV. Zu den erforderlichen Kenntnissen gehören insbesondere:

- Grundkenntnisse in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Methoden der staubarmen Entfernung asbesthaltiger Materialien
- sachgerechter Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsmittel
- Erstellen eines Arbeitsplans

- Führen eines Baustellentagebuchs
- Anleiten und Instruieren von Mitarbeitenden auf der Baustelle

Alle von der Suva gelisteten Ausbildungsstätten, die Fachkurse für Asbestsanierungen anbieten, verfügen über entsprechende Fortbildungsangebote. Die Suva prüft die Qualität dieser Angebote. Arbeitgebende müssen der Suva die absolvierte Fortbildung der Spezialistinnen und Spezialisten auf Verlangen nachweisen.

Begründung

Ein Diagnostikerkurs erfüllt die Fortbildungspflicht nicht, weil er keine praxisrelevanten Inhalte zur sicheren Durchführung von Asbestsanierungen enthält.

Die Liste der Ausbildungsinstitute finden Sie auf der Suva-Webseite [«Ausbildungsstätten und Passarellenkurse für Fachkräfte Asbestsanierung»](#).

Frage/Problem

Welchen Umfang und welche Dauer hat die anerkannte **Fortbildung der Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen**?

Antwort

Die Fortbildung muss die notwendigen Inhalte für Asbestsanierungen abdecken. Diese Inhalte sind detailliert in Art. 84 BauAV aufgeführt. Der Kurs dauert zwei Tage und ist modular aufgebaut, damit er sich besser ins Tagesgeschäft integrieren lässt.

Begründung

In einem zweitägigen Kurs lassen sich die relevanten Kenntnisse praxisnah vermitteln.

Anerkannte Kursanbietende finden Sie auf der Suva-Webseite [«Ausbildungsstätten und Passarellenkurse für Fachkräfte Asbestsanierung»](#)

Frage/Problem

Wie kontrolliert das Durchführungsorgan, dass sich Asbestsanierungs-Spezialistinnen und -Spezialisten alle fünf Jahre fortbilden?

Antwort

Die Durchführungsorgane prüfen stichprobenartig vor Ort oder während ASA-Kontrollen, ob die Anforderungen an die Fortbildungen eingehalten werden. Fortbildungsnachweise sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Frage/Problem

Wie häufig müssen sich Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen fortbilden?

Antwort

Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen müssen sich **mindestens alle fünf Jahre** fortbilden (Art. 85 BauAV).

Die Fortbildung hat den Zweck, die Fachkenntnisse der Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Artikel 84 BauAV zu vertiefen und aktuell zu halten.

Frage/Problem

Welche Kurse gibt es für die **Fortbildung der Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen**?

Antwort

Die Suva empfiehlt, anerkannte Fortbildungskurse bei einem von der Suva gelisteten Ausbildungsinstitut zu besuchen, um den aktuellen Stand der Technik sicherzustellen.

Anerkannte Kursanbieter finden Sie auf der Suva-Webseite [«Ausbildungsstätten und Passerellenkurse für Spezialisten für Asbestsanierungen»](#).

7.1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Frage/Problem

Gibt es Stand 2025 in der Schweiz bereits bestätigte asbestbedingte Erkrankungen bei Schadstoffsaniererinnen oder -sanierern?

Antwort

Ja, aber die Ursache für diese asbestbedingten Erkrankungen war ein Asbestkontakt, der lange zurückliegt.

Unter Einhaltung der **aktuellen arbeitshygienischen Vorgaben im Umgang mit Asbest** ist nicht mehr mit neuen asbestbedingten Erkrankungen zu rechnen.

7.3 Meldepflicht für Sanierungsarbeiten und Arbeitsplanung

Frage/Problem

Müssen Spezialistinnen oder Spezialisten für Asbestsanierungen, die die Baustelle vor Ort überwachen, den jeweiligen Arbeitsplan selbst erstellt haben?

Antwort

Spezialistinnen oder Spezialisten für Asbestsanierungen vor Ort müssen den Arbeitsplan nicht selbst erstellt haben. Aber sie müssen gemäss Art. 84 BauAV in der Lage sein, einen Arbeitsplan zu erstellen. Denn das befähigt sie dazu, einen durch eine Drittperson erstellten Arbeitsplan zu beurteilen und auf der Baustelle umzusetzen.

Der Arbeitsplan muss spätestens vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle vorliegen und aufzeigen, dass und wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz umgesetzt werden. Dabei sind projektspezifische Aspekte, gestützt auf die Gefährdungsbeurteilung und die Massnahmenplanung, zu berücksichtigen.

Im Suva-Factsheet 33105 «Asbestsanierung – Arbeitsplan für Asbestsanierungsunternehmen» finden Sie eine detaillierte Beschreibung der wesentlichen Punkte, die der Arbeitsplan enthalten muss.

Zum Suva-Factsheet 33105 [«Asbestsanierung – Arbeitsplan für Asbestsanierungsunternehmen»](#)

Frage/Problem

Dürfen Arbeitspläne, Zonenpläne und Luftbilanz digital auf einem iPad oder Handy vorliegen?

Antwort

Ja, die Unterlagen dürfen digital vorliegen. Sie müssen jedoch vor Ort verfügbar sein und als praktische Handlungshilfe für die Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Schutzmassnahmen dienen.

7.4 Durchführung der Sanierung, Schutzmassnahmen

Frage/Problem

Gilt das Suva-Factsheet 33077 nur für das Entfernen von Wand- und Bodenplatten bis 5 m² oder auch für Putze?

Antwort

Das Factsheet 33077 «Entfernen von Wand- und Bodenplatten mit asbesthaltigem Kleber – Für Flächen bis 5 m² ohne schleifen» gilt sinngemäss auch für Putze.

Wichtig: Die risikoangepassten Massnahmen gemäss Factsheet 33077 dürfen nur umgesetzt werden, wenn die betroffenen Flächen **nicht geschliffen** werden. Sobald Schleifarbeiten erforderlich sind oder die Fläche grösser als 5 m² ist, müssen Sie gemäss Ziffer 7 der EKAS-Richtlinie 6503 vorgehen.

7.4.1.1 Baustellenüberwachung durch Spezialistin/Spezialist für Asbestsanierung

Frage/Problem

Darf ein anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen für Partnerunternehmen (andere anerkannte Asbestsanierungsunternehmen) Arbeiten ausführen, die die Partnerunternehmen gemeldet haben?

Antwort

Asbestsanierungsunternehmen dürfen ausschliesslich Arbeiten ausführen, die sie **selbst** gemeldet haben und die, gestützt auf die Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsplan, durchgeführt werden.

Eine Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen ist nur dann zulässig, wenn auf jeder Baustelle dauerhaft eine eigene, ausgebildete Fachperson des meldenden Unternehmens anwesend ist. Diese muss die Verantwortung tragen und die Weisungsbefugnis gegenüber allen Beteiligten ausüben.

Begründung

Diese Regel stellt sicher, dass Asbestsanierungsarbeiten ausschliesslich von Unternehmen ausgeführt werden, die über die nötigen Fachkenntnisse und Informationen zur Gefährdungslage verfügen. Die Anwesenheit einer firmeneigenen Fachperson soll gewährleisten, dass Sicherheit, Verantwortung und Weisungsbefugnis auf der Baustelle jederzeit bestmöglich wahrgenommen werden.

Frage/Problem

Warum müssen Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen fest angestellt sein? Durch kurzfristige Ausfälle wie Krankheit etc. kommt diese Regelung einem Baustopp gleich, was wir als Unternehmerinnen und Unternehmer den Bauherrschaften sowie Kundinnen und Kunden unmöglich zumuten können.

Antwort

Die Asbestspezialistin oder der Asbestspezialist auf einer gemeldeten Baustelle muss beim meldenden Betrieb fest angestellt sein. Er/sie trägt eine sehr **hohe Verantwortung** für die **Arbeitssicherheit** und die **Qualität der Sanierung** und ist gegenüber **allen Beteiligten weisungsbefugt**. Nur so kann die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Qualität der Sanierung eindeutig beim anerkannten Betrieb liegen. Gerade bei groben Verstössen ist dies von zentraler Bedeutung, denn diese können im schlimmsten Fall zum Entzug der Anerkennung des Einsatzbetriebs führen.

Begründung

- Ziffer 7.4.1.1 EKAS-Richtlinie 6503
- Art. 83 BauAV «Anerkennung von Asbestsanierungsunternehmen»
«¹Asbestsanierungsunternehmen werden anerkannt, wenn sie:
a. eine eigene Arbeitnehmerin oder einen eigenen Arbeitnehmer als Spezialistin und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Art. 84 BauAV beschäftigen und sicherstellen, dass während der Asbestsanierung eine solche Spezialistin oder ein solcher Spezialist anwesend ist und die Arbeiten überwacht; ... »

Frage/Problem

Können für eine Sanierungsbaustelle auch temporär angestellte Asbestspezialistinnen oder -spezialisten von einem Ausleih- oder Drittbetrieb eingesetzt werden?

Antwort

Ja, der Betrieb, der die Baustelle gemeldet hat, verfügt pro Baustelle über mindestens eine eigene ausgebildete Spezialistin oder einen eigenen ausgebildeten Spezialisten für Asbestsanierungen.

Der Einsatz von ausgebildeten temporären Spezialistinnen oder Spezialisten bleibt möglich. Zusätzlich muss jedoch pro Baustelle immer eine eigene, ausgebildete Fachperson des meldenden Betriebs anwesend und weisungsbefugt sein.

Frage/Problem

Müssen Asbestspezialistinnen und -spezialisten zwingend in der Sanierungszone arbeiten, oder können sie dies verweigern?

Antwort

Die Hauptaufgabe der Asbestspezialistinnen und -spezialisten besteht darin, die Arbeiten gemäss Arbeitsplan zu überwachen, die Weisungsbefugnis wahrzunehmen und das Einhalten der Sicherheitsvorschriften sicherzustellen. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, kommen sie nicht darum herum, die Sanierungszone zu betreten, auch wenn sie selbst keine Rückbauarbeiten ausführen.

Frage/Problem

Dürfen Spezialistinnen oder Spezialisten für Asbestsanierungen, die zum Beispiel auf einer Grossbaustelle arbeiten, in einem abgelegenen Raum (z. B. Raum in einem anderen Geschoss) Sanierungsarbeiten erledigen und sich somit vom übrigen Team der Sanierer/-innen entfernen?

Antwort

Nein, Spezialistinnen oder Spezialisten für Asbestsanierungen müssen ihre Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis gemäss Ziffer 7.4.1.1 der EKAS-Richtlinie 6503 voll- umfänglich wahrnehmen. Dies müssen sie während laufenden Sanierungen jederzeit sicherstellen. Daher ist es in der Regel nicht möglich, dass Spezialistinnen oder Spezialisten gleichzeitig in einem anderen Geschoss Demontagearbeiten ausführen.

Frage/Problem

Dürfen temporäre Mitarbeitende in der Sanierungszone eingesetzt werden?

Antwort

Ja, aber sie müssen von weisungsbefugten, ausgebildeten Spezialistinnen oder Spezialisten für Asbestsanierung des meldenden Betriebs beaufsichtigt werden. Diese stellen sicher, dass die Temporär-Mitarbeitenden die Sicherheitsvorschriften einhalten.

Frage/Problem

Was heisst «Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen müssen weisungsbefugt sein»? Für wen gilt diese Weisungsbefugnis?

Antwort

«Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen müssen weisungsbefugt sein» bedeutet, dass sie gegenüber **allen an der Asbestsanierung beteiligten Arbeitnehmenden die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben**. Als Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen treffen sie Entscheidungen und sind verantwortlich für deren Umsetzung auf der Baustelle. Sie müssen sicherstellen, dass die Arbeiten gemäss Arbeitsplan ausgeführt werden und die Sanierungszone geschützt wird.

Zusätzlich müssen Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen gewährleisten, dass **Dritte im Rahmen des Sanierungsprojekts nicht durch freigesetzte Asbestfasern gefährdet werden**.

Begründung

Siehe Ziffer 7.4.1.1 «Baustellenüberwachung durch Spezialistin/Spezialist für Asbestsanierung» der EKAS-Richtlinie 6503

Frage/Problem

Wie weisen Asbestsanierungsunternehmen nach, dass Spezialistinnen oder Spezialisten für Asbestsanierungen weisungsbefugt sind?

Antwort

Asbestsanierungsunternehmen weisen die Weisungsbefugnis der Spezialistinnen und Spezialisten nach, indem sie **betriebs- und arbeitsplatzspezifische Sicherheitsregeln** sowie **Arbeitsanweisungen schriftlich definieren** und im **Pflichtenheft festhalten**. Dadurch ist sichergestellt, dass Mitarbeitende die Sicherheitsvorgaben kennen und Spezialistinnen oder Spezialisten ihre Weisungsbefugnis jederzeit wahrnehmen können.

7.4.1.2 Massnahmen zur Vermeidung der Faserfreisetzung

Frage/Problem

Schleifen, Fräsen, Strahlen

Gemäss Ziffer 7.4.1.2 der EKAS-Richtlinie 6503 ist beim Asbestsanieren stauberzeugendes Arbeiten zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere das Strahlen. In der Praxis wird heute – gerade bei Putz und Fliesenkleber – sehr häufig geschliffen oder gefräst. Ich sehe da auch nicht viel Alternativen, ausser dem Rückbau mit dem Bagger. Wie ist das mit dem Strahlen? Wird das im Moment noch ähnlich toleriert wie das Schleifen? Oder dürfen Asbestsanierende nur in Ausnahmefällen strahlen; am besten in Rücksprache mit der Suva und wenn es keine Alternativen gibt?

Antwort

Für Asbestsanierungsunternehmen gilt der Grundsatz, das Freisetzen von Schadstoffen zu minimieren (siehe Ziffer 7.4.1.2 der EKAS-Richtlinie 6503). Dies ist ein Schlüsselement beim Umsetzen der notwendigen Massnahmen.

Rückbaumethoden wie Schleifen, Fräsen und Strahlen setzen grosse Mengen Asbestfasern frei. Darum ist es wichtig, grundsätzlich auf diese Techniken zu verzichten und alternative Methoden einzusetzen. Sind alternative Methoden nicht möglich oder nicht verhältnismässig, müssen Sie flankierende Massnahmen umsetzen, die die Sicherheit der Mitarbeitenden gewährleisten. In diesem Fall ist eine Rücksprache mit der Suva angezeigt.

Begründung

Die Hierarchie der Schutzmassnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten finden Sie in der [«Verfügung des EDI über die technischen Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten, die durch chemische Stoffe verursacht werden»](#) (SR 832.321.11).

Frage/Problem

Müssen Asbestsanierer/-innen bei Spitzarbeiten in der Sanierungszone eine Direktabsaugung oder Nassbesprühung verwenden?

Antwort

Während der Sanierung müssen Sie grundsätzlich geeignete Massnahmen zur Staubminderung umsetzen. Prioritär müssen Sie die kontrollierte Nassentfernung anwenden. Alternativ können Sie eine geeignete Quellenabsaugung einsetzen. Wichtig ist, dass Sie das Vorgehen nachvollziehbar im Arbeitsplan beschreiben.

7.4.2 Räumliche Abtrennung der Sanierungszone

Frage/Problem

Ist der Sichtkontakt durch die Sichtfenster der Schleusen ausreichend?

Antwort

Nein, in der Praxis erreichen Sie das Schutzziel allein durch den Sichtkontakt über das Schleusenfenster meist nicht. Gemäss Ziffer 7.4.2 der EKAS-Richtlinie 6503 müssen Sie visuellen Kontakt und geeignete Kommunikation zwischen der äusseren und der inneren Sanierungszone gewährleisten.

7.4.3 Dekontaminationsschleusen

Frage/Problem

Sind gemischte Dekontaminationsschleusen für Personal und Material zulässig?

Antwort

Nein, wenn technisch möglich, sind zwischen Sanierungszone und angrenzender Umgebung **separate Dekontaminationsschleusen für den Personenverkehr und für den Materialtransport** zu errichten.

Durch diese Massnahme wird verhindert, dass Asbestfasern nach aussen gelangen, wenn Personen, Werkzeuge oder Abfallsäcke die Sanierungszone verlassen.

Ausnahmen: Wenn die Platzverhältnisse keine separaten Personen- und Materialschleusen zulassen, sind Ausnahmen möglich. Dies jedoch nur, wenn das **Schutzniveau nachweislich eingehalten wird** (kleine Baustelle mit kleinen Abfallgebinden in begrenzter Anzahl). Die Abweichungen sind bei der Meldung zu deklarieren. Die zusätzlich geplanten Massnahmen – **insbesondere Anordnung, Ausschleusvorgang sowie Instruktion der Mitarbeitenden** – sind dabei **detailliert zu beschreiben**. Die Schleusengrösse ist so zu wählen, dass darin ergonomisch gearbeitet werden kann.

7.4.4 Lüftung in Sanierungszonen und Dekontaminationsschleusen

Frage/Problem

Die Lüftungsraten sind in der Luftbilanz nachzuweisen (vgl. EKAS-Richtlinie 6503). Wie ist der Durchlüftungsnachweis zu erbringen? Nach welcher Norm werden die Messmittel kontrolliert?

Antwort

Die Lüftungsraten können Sie mit einem Anemometer messen und dokumentieren. Die Suva empfiehlt, dazu ein nicht zu kleines Flügelradanemometer zu verwenden.

Wie Sie den Durchlüftungsnachweis erbringen und nach welcher Norm die Messmittel kontrolliert werden:

- **Nachweis:** Anemometer-Messung vor Ort
- **UHG-Fortluft:** mehr als das 15-fache Zonenvolumen pro Stunde
- **Messpunkte:** Zuluftöffnungen kontrollieren, v. a. kritische Räume
- **Schleusen:** funktionsfähig, Klappen nicht verklebt, unten 3–4 cm offen
- **Dokumentation:** Start- und Folgemessungen festhalten

Wenn Sie in der Sanierungszone weniger als acht Luftwechsel pro Stunde erreichen, sind Nachbesserungen erforderlich.

Prüfen Sie das Messmittel gemäss Herstellerangaben und mindestens einmal im Jahr.

Begründung

Neben der Umsetzung der Massnahmen zur Staubmin- derung sind ausreichende Luftwechsel zentral für die Prävention.

Weitere Informationen finden Sie in der Norm «Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrier- laboratorien» (SN EN ISO/IEC 17025).

Frage/Problem

In welchen Zeitabständen müssen die Luftbilanzen und die Durchlüftung der Sanierungszone geprüft und doku- mentiert werden?

Antwort

Prüfen und dokumentieren Sie Luftbilanzen und Durch- lüftung der Sanierungszone vor Beginn der Sanierungs- arbeiten sowie nach relevanten Änderungen bei der Sanierungszone/Lüftung.

Zusätzlich müssen Sie die Prüfung und Dokumentation der Luftbilanzen und der Durchlüftung der Sanierungs- zone mindestens alle drei Tage wiederholen.

Frage/Problem

Wie müssen Asbestsanierer/-innen den Nachweis der Lüftungsraten bzw. die Auswertung der Luftströmungs- messungen dokumentieren.

Antwort

Notieren Sie die Sollwerte und die gemessenen Werte direkt auf dem Zonenplan. Wenn die Messungen mehrfach wiederholt werden, eignen sich vorbereitete Tabellen.

Frage/Problem

Woran erkennen Asbestsanierer/-innen sofort, dass die Luftbilanz nicht stimmt?

Antwort

Offensichtliche Mängel sind insbesondere fehlende und/oder ungünstig angeordnete Zuluftöffnungen und Lutten auf dem Plan oder wenn Lüftungsklappen der Schleusen zu wenig geöffnet sind. Ansonsten sind Messun- gen und Berechnungen erforderlich.

Frage/Problem

Wie kontrolliert die Suva die Durchlüftung der Sanierungs- zone?

Antwort

Je nach Situation kontrolliert die Suva insbesondere die Vollständigkeit der Luftbilanz, die Anordnung der Zu- und Abluft sowie, ob in der Sanierungszone eine Lüftungs- rate von mindestens acht Luftwechseln pro Stunde einge- halten wird. Stichprobenweise führt die Suva zusätzlich Anemometer-Messungen vor Ort durch.

Frage/Problem

Wie wird ein Korridor oder Gang bei der Luftbilanz berücksichtigt, der seine Zuluft aus benachbarten Räumen bezieht?

Antwort

Korridore und Gänge sind Teil der Gesamt-Sanierungszone und somit bei der Luftbilanz zu berücksichtigen. Zudem sind auch Korridore und Gänge oder andere gefangene Räume während der Sanierung ausreichend und gleichmässig mit Luft zu durchströmen.

Frage/Problem

Die EKAS-Richtlinie 6503 verlangt, dass die Abluft der Unterdruckhaltergeräte (UHG) ins Freie abgeleitet werden muss. Sie darf nicht in andere Arbeitsbereiche oder in benachbarte Gebäude gelangen. Warum ist das nötig? Wenn der Filter funktioniert, sollte die Luft ja sauber sein.

Antwort

**Das Schutzziel ist in Art. 44 VUV beschrieben:
Gesundheitsgefährdende Stoffe**

«Werden gesundheitsgefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, verwendet, konserviert, gehandhabt oder gelagert oder können Arbeitnehmer sonst Stoffen in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen ausgesetzt sein, so müssen die Schutzmassnahmen getroffen werden, die aufgrund der Eigenschaften dieser Stoffe notwendig sind.»

Für Asbest gilt das Minimierungsgebot. Es ist nicht ausreichend, wenn die Abluft sauber sein «sollte». Solange keine saubere Abluft garantiert ist, darf die Abluft nicht in andere Arbeitsbereiche oder in benachbarte Gebäude gelangen.

Frage/Problem

Wie lässt sich gewährleisten, dass Abluft nicht in andere Arbeitsbereiche oder in benachbarte Gebäude gelangt? Muss die ins Freie geleitete Abluft einen gewissen Abstand von benachbarten Gebäuden haben?

Antwort

Die ins Freie geleitete Abluft muss so abgeführt werden, dass Dritte und unbeteiligte Personen nicht gefährdet werden. Dabei ist das Minimierungsgebot auch hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit (1000 LAF/m³) zwingend zu berücksichtigen, auch wenn durch Verdünnung die Faserkonzentration im Freien abnimmt. Eine Möglichkeit kann sein, eine verlängerte Lutte anzuhängen.

Der erforderliche Abstand ist situationsabhängig und in der Gefährdungsbeurteilung, gestützt auf den Arbeitsplan, zu berücksichtigen, z. B. bei angrenzenden Gebäuden oder einer Fussgängerpasserelle.

7.4.5 Unterdruck in der Sanierungszone und in den Dekontaminationsschleusen

Frage/Problem

Muss der Alarm aussen und in der Zone sichtbar sein?

Antwort

Der Alarm muss so angebracht sein, dass alle anwesenden Mitarbeitenden unverzüglich den Druckabfall erkennen.

Frage/Problem

In der EKAS-Richtlinie 6503 wird verlangt, dass bei Unterschreiten des vorgegebenen Unterdrucks sofort automatisch ein akustischer oder optischer Alarm ausgelöst wird. Dadurch erkennen alle Mitarbeitenden auf der Sanierungsbaustelle den Druckabfall unverzüglich. Was bedeutet «sofort» bei der Alarmauslösung?

Antwort

Der Unterdruck darf nicht unter 20 Pa fallen. Die Suva empfiehlt, den Unterdruck rechtzeitig zu erhöhen, um eine Alarmauslösung zu vermeiden. Die Alarmauslösung soll möglichst schnell erfolgen, damit die Arbeitnehmenden rechtzeitig informiert sind. Um das Schutzziel zu erfüllen, wird situationsbezogen eine Verzögerung der Alarmauslösung von maximal 15–20 Sekunden als tolerierbar eingestuft.

Frage/Problem

Muss der Unterdruck in den Schleusen ständig gemessen werden?

Antwort

In der Sanierungszone müssen Sie den Unterdruck ständig mit einem Messgerät überwachen und aufzeichnen.

In der Dekontaminationsschleuse ist es meist nicht nötig, den Unterdruck ständig zu messen (Ausnahme z. B. wenn die Inverkehrbringerin die Messung vorschreibt).

7.4.6 Asbeststaubsauger

Frage/Problem

Was sind die genauen Anforderungen an Asbeststaubsauger? Ich kenne nach wie vor nur eine Firma, von der ich weiss, dass sie formell korrekte DOP-Tests von Saugern ausführt. Andere «testen» die Geräte (und dann bekommen sie einen neuen Aufkleber), aber in Wirklichkeit wird nur die Elektronik getestet und ein neuer Filter eingesetzt.

Antwort

Art. 32b VUV Instandhaltung von Arbeitsmitteln

«Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren.»

Asbeststaubsauger sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu warten, wenn erforderlich instand zu setzen und durch eine fachkundige Person oder von einem Wartungsunternehmen zu prüfen (SN EN 60335-2-69).

Frage/Problem

Was passiert mit älteren Asbeststaubsaugern, an die ich keinen Abluft-Schlauch anschliessen kann?

Antwort

Auch ältere Asbeststaubsauger müssen Sie so betreiben, dass keine Exposition im Weissbereich entsteht. Sie können sie beispielsweise nur innerhalb der Sanierungszone verwenden. Beim Verlassen der Sanierungszone müssen Sie die betreffenden Asbeststaubsauger staubdicht verpacken und kennzeichnen.

7.4.7 Umgang mit Asbestabfällen und kontaminierten Geräten

Frage/Problem

Welche Vorgaben gelten für den Umgang mit Asbestabfällen?

Antwort

Beim Umgang mit Asbestabfällen geht es darum, dass Sie das Freisetzen von Asbest bis zur Entsorgung vermeiden. Dazu verpacken Sie anfallenden Asbestabfall kontinuierlich staubdicht, kennzeichnen ihn und entfernen ihn aus dem Arbeitsbereich. Vermeiden Sie weitere Expositionen, beispielsweise durch Umverpacken.

Asbesthaltige Materialien sind gemäss den geltenden Entsorgungsvorschriften (Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA) sowie den kantonalen Bestimmungen zu entsorgen. Der Vollzug obliegt den Kantonen.

Hinweise zum Verpacken, Transportieren und Entsorgen von Asbestabfall finden Sie im Polludoc-Bericht «Entsorgung asbesthaltiger Rückbaumaterialien» (polludoc.ch).

Frage/Problem

Was heisst, der Abfall muss «kontinuierlich verpackt» werden?

Antwort

«Kontinuierlich verpacken» bedeutet, dass asbesthaltige Materialien während der Sanierungsarbeiten fortlaufend verpackt werden, um das Freisetzen von Asbeststaub zu minimieren. Dies gilt insbesondere bei Arbeitsunterbrüchen vor dem Ausschleusen des Personals.

Begründung

Das kontinuierliche Verpacken minimiert das Freisetzen von Asbeststaub während der Arbeiten.

7.4.9 Aufhebung der Schutzmassnahmen/Sanierungszone

Frage/Problem

Welche Schritte sind vor dem Aufheben der Schutzmassnahmen/Sanierungszone erforderlich? Wer setzt sie um? Und was ist dabei zu beachten?

Antwort

Nach der Schlussreinigung ist durch eine **visuelle Vorabnahme** sicherzustellen, dass keine Asbestreste mehr vorhanden sind. Das **Asbestsanierungsunternehmen** muss diese **Vorabnahme auszuführen** und **dokumentieren**.

Eine vom Asbestsanierungsunternehmen **unabhängige Drittpartei** (z. B. unabhängiges Messunternehmen) führt die **visuelle Kontrolle** durch und **misst die Faserkonzentration** (Ziffer 7.4.9 der EKAS-Richtlinie 6503).

Bei der visuellen Kontrolle wird vor allem geprüft, ob die Bedingungen für die Freimessung erfüllt sind.

Insbesondere, ob die Flächen trocken und sauber sind und ob keine Reste des zu sanierenden Asbestmaterials vorkommen. Nur in diesem Fall erfolgt die Freimessung.

Die Unabhängigkeit der Drittpartei vom Asbestsanierungsunternehmen ist insbesondere bei den folgenden Aufgaben sicherzustellen:

- Erstellen des Messkonzepts
- Durchführen der visuellen Kontrollen
- Durchführen der Raumluftmessungen

Asbestsanierungsunternehmen dürfen vorgängig nicht über die Lage der Messpunkte bei den Raumluftmessungen informiert werden (FACH-Publikation 2955: «Asbestsanierungen: Visuelle Kontrollen und Raumluftmessungen» (www.suva.ch/2955.d).

Wenn der Sanierungsbereich nicht ordnungsgemäss freigegeben wurde (z. B. nur zwei Luftmessungen statt drei oder mehr), verhängt die Suva Sanktionen gegen das Asbestsanierungsunternehmen. **Das Asbestsanierungsunternehmen muss daher prüfen, dass die unabhängige Drittpartei die Freimessungen ordnungsgemäss durchgeführt hat.**

Frage/Problem

Was ist eine unabhängige Drittpartei?

Antwort

Die visuelle Kontrolle und die Freimessung müssen durch eine Drittpartei erfolgen, die **rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch unabhängig vom ausführenden Asbestsanierungsunternehmen** ist. Dies stellt sicher, dass die Zonenfreimessung objektiv erfolgt und Interessenkonflikte ausgeschlossen sind. Die unabhängige Drittpartei prüft die Sanierungszone auf Asbestrückstände gemäss Stand der Technik und dokumentiert die Ergebnisse.

Frage/Problem

Wie müssen Asbestsanierungsunternehmen die visuelle Vorabnahme ausführen und dokumentieren?

Antwort

Asbestsanierungsunternehmen sind für die Sanierung der asbesthaltigen Materialien verantwortlich. Nach der Schlussreinigung stellen Asbestsanierungsunternehmen durch eine **visuelle Vorabnahme** sicher, dass die **Sanierungsarbeiten ordnungsgemäss abgeschlossen** sind und die **visuelle Kontrolle** sowie die **Freimessung** durch eine **unabhängige Drittpartei** erfolgen kann.

Hinweise zu den Massnahmen für die Aufhebung der Schutzmassnahmen / der Sanierungszone und zur Dokumentation finden Sie im FACH-Leitfaden 2955 (suva.ch/2955.d).

Die **Tabelle 2 im Anhang des Leitfadens 2955** beschreibt die visuelle Kontrolle nach Abschluss der Sanierungsarbeiten. Asbestsanierungsunternehmen können die Tabelle verwenden, um ein eigenes internes Dokument zu erstellen.

Die visuelle Vorabnahme durch Asbestsanierungsunternehmen beinhaltet insbesondere Folgendes:

- Sind alle Oberflächen staubfrei und trocken?
- Wurden alle asbesthaltigen Materialien entfernt?
- Sind keine Asbestreste mehr vorhanden?
- Ist der Sanierungsbereich vollständig geräumt?

Asbestsanierungsunternehmen sind verpflichtet die visuelle Vorabnahme auszuführen. Und Sie müssen die visuelle Vorabnahme dokumentieren, datieren und unterschreiben.

Frage/Problem

Wenn eine unabhängige Drittpartei für die visuelle Kontrolle aufgeboden und bezahlt wird, kann sie dann für die visuelle Kontrolle verantwortlich gemacht werden?

Antwort

Für die **Ausführung der visuellen Kontrolle** ist die **unabhängige Drittpartei verantwortlich** und kann dafür zum Beispiel von Auftraggebern oder von Geschädigten belangt werden.

Für **Mängel bei der Asbestsanierung** ist jedoch das **Asbestsanierungsunternehmen verantwortlich**.

Die Suva kontrolliert im Rahmen des UVG die Arbeit der Asbestsanierungsunternehmen.

Begründung

Art. 82 UVG, Art. 3–10 VUV

Art. 83 BauAV

Ziffer 7.4.9 der EKAS-Richtlinie 6503

Frage/Problem

Wie wird erreicht, dass nach einer Asbestsanierung keine Asbestrückstände mehr vorhanden sind und in der Luft keine erhöhte Asbestkonzentration gefunden wird?

Antwort

Visuelle Vorabnahme, visuelle Kontrolle und Freimessung haben für das spätere sichere Nutzen der sanierten Gebäude eine grosse Bedeutung. Die Vorgaben zu diesen Massnahmen müssen befolgt werden. Denn auf ihnen beruht der Entscheid, die Sanierungszone aufzuheben:

- Nach der Schlussreinigung ist durch eine **visuelle Vorabnahme** sicherzustellen, dass keine Asbestreste mehr vorhanden sind. Das **Asbestsanierungsunternehmen** muss diese Vorabnahme ausführen und dokumentieren.
- Eine vom Asbestsanierungsunternehmen **unabhängige Drittpartei** (z. B. unabhängiges Messunternehmen) führt die **visuelle Kontrolle** durch und **misst die Faserkonzentration** (Ziffer 7.4.9 der EKAS-Richtlinie 6503). Die Anforderungen an die visuelle Kontrolle und die Freimessung entnehmen Sie der FACH-Publikation 2955 (www.suva.ch/2955.d).
 - Findet das unabhängige Messunternehmen bei der visuellen Kontrolle Rückstände, muss das Sanierungsunternehmen nachsanieren/nachreinigen.
 - Wie viele Messpunkte für die Freimessung erforderlich sind, entnehmen Sie der FACH-Publikation 2955.
 - Für die Freimessung muss die Sanierungszone staubfrei und trocken sein. Während der Probenahme muss zwingend eine Nutzungssimulation (Worst-Case-Simulation) erfolgen. Weitere Einzelheiten zur Messung und zum Messbericht finden Sie in der VDI-Richtlinie 3492.

Frage/Problem

Wenn Asbestsanierungsunternehmen von der Suva anerkannt sind, wieso werden sie zusätzlich von Fachbauleitenden kontrolliert.

Antwort

Asbestsanierungsunternehmen werden von der Suva gemäss BauAV und EKAS-Richtlinie 6503 anerkannt. Die Kontrollen für die An- und Aberkennung erfolgen durch die Suva.

Kontrollen durch Fachbauleitende erfolgen aus anderen Gründen. Zum Beispiel führen diese im Auftrag der Bauherrschaft als unabhängige Dritte visuelle Kontrollen durch.

Begründung

vgl. FACH-Publikation 2955: «Asbestsanierungen: Visuelle Kontrollen und Raumlufthmessungen»; Forum Asbest Schweiz (www.suva.ch/2955.d).

Frage/Problem

Müssen Spezialistinnen oder Spezialisten für Asbestsanierungen nach Aufhebung der Schutzmassnahmen bzw. der Sanierungszone während der Demontage-Arbeiten anwesend sein?

Antwort

Die Anwesenheit von Spezialistinnen oder Spezialisten für Asbestsanierungen ist bei der Demontage nicht zwingend erforderlich. Die Schutzmassnahmen dürfen aufgehoben werden, wenn die visuelle Kontrolle keine Asbestreste zeigt und die gemessene Faserkonzentration unter 1000 Fasern/m³ liegt.

Frage/Problem

Was bedeutet, «wenn die visuelle Kontrolle keine sichtbaren Spuren von asbesthaltigem Material mehr zeigt»? Gilt bei Restanzen (Rückständen) null Toleranz?

Antwort

Asbest-Restanzen (Asbestrückstände), die eine Nachfolgegefährdung mit sich bringen, werden als Feststellung mit erhöhter oder grosser Gefährdung eingestuft. Dazu zählt auch das Vorhandensein von asbesthaltigem Material in kleinsten Mengen, weil bereits geringe Faserfreisetzungen erheblich die Gesundheit gefährden können.

Frage/Problem

Was gilt für die Aufhebung der Schutzmassnahmen bzw. der Sanierungszone bei Rückbauprojekten?

Antwort

Bei Rückbauobjekten muss die **visuelle Kontrolle** gemäss EKAS-Richtlinie 6503 von einer **Drittpartei durchgeführt** und **dokumentiert** werden, die von der Asbestsanierungsunternehmung unabhängig ist.

Erfahrungsgemäss sind nach der Asbestsanierung weitere Arbeiten wie **Entkernung** und **Demontage** in den Räumen erforderlich. **Daher müssen im Anschluss an die visuellen Kontrollen auch bei Rückbauten grundsätzlich Freimessungen stattfinden.**

Von den Freimessungen ausgenommen sind Rückbauobjekte, die im Zeitraum zwischen Sanierung und Rückbau nicht mehr ungeschützt betreten werden.

Begründung

Ziffer 7.4.9 der EKAS-Richtlinie 6503

FACH-Publikation 2955 «Asbestsanierungen: Visuelle Kontrollen und Raumlufbmessungen», Forum Asbest Schweiz

7.4.10 Atemschutz

Frage/Problem

Eignen sich **Gebläsefiltergeräte mit Hauben (TH3P)** für Arbeiten im roten Bereich?

Antwort

Für Arbeiten mit **erheblicher Faserfreisetzung** (roter Bereich) sind **Gebläsefiltergeräte mit Hauben ungeeignet**, weil ihr Schutzniveau zu gering ist. Zudem bieten sie bei Ausfall des Gebläses (Batterie leer, Gebläse defekt, ...) keinen Schutz.

Begründung

Arbeiten im roten Bereich dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen durchgeführt werden.

Ab Beginn der Sanierungsarbeiten in der Sanierungszone müssen alle involvierten Arbeitenden **Druckluft-Schlauchgeräte mit Vollmaske** nach SN EN 14593-1 oder EN 14594 verwenden. Dies gilt bis nach der Schlussreinigung. Die entsprechenden Druckluft-Schlauchgeräte verfügen über einen Notfilter und bieten damit eine Rückfallebene: Bei Störungen können Arbeitende die Vollmaske mit P3-Filter weiter verwenden.

Atemschutzhauben mit Gebläse nach SN EN 12941 / 12942 sind hier ungeeignet, weil ihr Schutzniveau zu gering ist. Zudem haben sie keinen zusätzlichen P3-Filter für Notfälle, wodurch bei Gebläseausfall kein Atemschutz gewährleistet ist.

Ausnahmefälle: Wenn der Einsatz von Druckluft-Schlauchgeräten die Ausführung der Sanierungsarbeiten in der Zone erheblich behindert (z. B. durch eingeschränkte Bewegungsfreiheit), kann in Ausnahmefällen der Einsatz von **Gebläsefiltergeräten mit Vollmasken (TM3P)** nach SN EN 12942 zugelassen werden. Dies jedoch nur, wenn das Schutzniveau nachweislich eingehalten wird.

Frage/Problem

Atemschutzgeräte müssen als Ganzes zugelassen und vertrieben werden. Ich kann also nicht die Masken bei 3M kaufen und dann billige P3-Filter verwenden. Wie gehe ich richtig vor?

Antwort

Damit Sie richtig vorgehen, müssen Sie sich immer an die Vorgaben der Herstellerinnen halten.

Begründung

Art. 32a VUV «Verwendung von Arbeitsmitteln»

«Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben der Herstellerin über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen.»

Frage/Problem

Was ist eine Dichtsitzkontrolle und was ist eine Dichtsitzprüfung?

Antwort

Dichtsitzkontrolle für Atemschutzgeräte: Die Dichtsitzkontrolle (Fit-Check) erfolgt gemäss den Informationen der Inverkehrbringerin **vor jedem Gebrauch** von Atemschutzgeräten durch die Person, die das Gerät trägt. Bei der Dichtsitzkontrolle prüft die Person, ob sie den Atemschutz richtig trägt und er dicht auf ihrem Gesicht anliegt.

Dichtsitzprüfung für Atemschutzgeräte: Die Dichtsitzprüfung (Fit-Test) ist ein qualitativer oder quantitativer Test zur Prüfung der Schutzwirkung von dicht sitzenden Atemschutzgeräten (nach DIN ISO 16975-3). Die Dichtsitzprüfung zeigt, ob das Atemschutzgerät (Fabrikat, Modell, Grösse) der Person, die es trägt, passt, dicht anliegt und so den erforderlichen Schutz gewährleistet.

Begründung

vgl. Ziffer 4 «Begriffe» EKAS-Richtlinie 6503

Frage/Problem

Die neue EKAS-Richtlinie 6503 **empfiehlt** den **Fit-Test** für Atemschutzgeräte. Ist der Fit-Test obligatorisch?

Antwort

Nein, gemäss EKAS-Richtlinie 6503 ist für Asbestsanierungsunternehmen bei **Isolier- und Gebläsefiltergeräten** eine **quantitative Dichtsitzprüfung (Fit-Test)** empfohlen.

Obligatorisch ist die **Dichtsitzkontrolle (Fit-Check)** bei **allen in der EKAS-Richtlinie 6503 aufgeführten Atemschutzgeräten**.

Frage/Problem

In welchen Situationen reicht in der Sanierungszone das Verwenden von Gebläsefiltergeräten TM3P aus?

Antwort

Beim Ausführen von Arbeiten im **oranzen Bereich** (erhöhte Gefährdung durch erhöhte Asbestfaserbelastung) bieten Gebläsefiltergeräte TM3P guten Schutz.

Arbeiten im **roten Bereich** (grosse Gefährdung durch erhebliche Asbestfaserbelastung) dürfen nur Suva-erkannte Asbestsanierungsunternehmen durchführen. Ab Beginn solcher Sanierungsarbeiten in der Sanierungszone müssen alle involvierten Mitarbeitenden **Druckluft-Schlauchgeräte mit Vollmaske** nach SN EN 14593-1 oder SN EN 14594 verwenden. Dies gilt bis nach der Schlussreinigung.

Ausnahmen: Wenn der Einsatz von Druckluft-Schlauchgeräten die Mitarbeitenden bei den Sanierungsarbeiten in der Sanierungszone erheblich behindert (z. B. durch eingeschränkte Bewegungsfreiheit), dürfen Sie in Ausnahmefällen den Einsatz von Gebläsefiltergeräten mit Vollmasken (TM3P) nach SN EN 12942 zulassen. Dies jedoch nur, wenn das **Schutzniveau nachweislich eingehalten** wird.

Informationen zur Beurteilung finden Sie in den anwendbaren Regeln der Technik, z. B. in der Suva-Publikation 88327 «Arbeiten mit asbesthaltigem Material – Übersicht der Massnahmen».

Frage/Problem

Die Auswahl der Isolier- und Gebläsefiltergeräte ist von einer fachkundigen Person zu begleiten und mit einer Dichtsitzkontrolle zu prüfen. Was ist mit «Auswahl» gemeint? Geht es darum, dass Asbestsanierungsunternehmen neuen Mitarbeitenden nicht einfach eine Maske in die Hand drücken, sondern dass sich die Mitarbeitenden zusammen mit einer «fachkundigen Person» verschiedene Masken anschauen, Dichtsitzkontrollen durchführen, und dann die Maske wählen, die richtig sitzt? Ausserdem: Wer gilt hier als «fachkundige Person»?

Antwort

Genau: Isolier- und Gebläsefiltergeräte für den Einsatz bei Asbestsanierungsarbeiten sollen unter Berücksichtigung der Physiognomie der Trägerin oder des Trägers (z. B. neue Mitarbeitende) ausgewählt werden. Der korrekte Sitz und die Funktionalität des Atemschutzgerätes wird dabei schon bei der Anschaffung des Gerätes durch eine Dichtsitzkontrolle geprüft. Die korrekte Auswahl setzt Fachwissen voraus, weshalb dieser Prozess durch eine fachkundige Person (z. B. ASA-Spezialistinnen oder -Spezialisten des Betriebs oder Fachpersonen der Inverkehrbringerin) begleitet werden muss.

Begründung

Bei der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) allgemein und speziell bei Atemschutzgeräten ist die Wahl des optimalen Produkts entscheidend. Im Vordergrund stehen dabei optimale Schutzwirkung, Passform und Tragekomfort.

Frage/Problem

Welche Luftmenge ist für die Maskenbelüftung pro Maske vorgeschrieben? Wo finde ich die Vorschriften?

Antwort

Gemäss der SN EN 14593-1 (Druckluft-Schlauchgeräte mit Lungenautomat) und der SN EN 14594 (Druckluft-Schlauchgeräte mit kontinuierlichem Luftstrom) werden diese Systeme bei 160 l/min getestet. Eine Vorgabe für einen minimalen Volumenstrom (Luftmenge pro Zeiteinheit) ist nicht in den Normen aufgeführt.

In der SN EN 14594 (Druckluft-Schlauchgeräte mit kontinuierlichem Luftstrom) sind in Kapitel 8 «Vom Hersteller gelieferte Informationen» definiert. Gemäss Kapitel 8.2 f) muss der Hersteller über «den maximalen und minimalen Volumenstrom der zugeführten Luft in l/min für das Atemschutzgerät» informieren. Also muss sich der Hersteller darüber äussern.

In der SN EN 138 (Frischluf-Schlauchgeräte) steht in Kapitel 9 «Gebrauchsanleitung», dass das Kapitel 9.2.3 «bei Frischluf-Schlauchgeräten, die vorgeschriebene Mindestluftmenge in l/min» Anweisungen enthalten muss. Auch hier ist der Hersteller in der Pflicht.

Es gibt zwar Publikationen, die für das Atemzeitvolumen unter körperlicher Anstrengung Spitzen von bis zu 300 l/min angeben. Aber die meisten Quellen sprechen bei starker körperlicher Tätigkeit von durchschnittlichen Atemzeitvolumina von bis zu 120 l/min. Bei Sportlerinnen und Sportlern bis zu 200 l/min.

Begründung

EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»

SN EN 14593-1
(Druckluft-Schlauchgeräte mit Lungenautomat)

SN EN 14594
(Druckluft-Schlauchgeräte mit kontinuierlichem Luftstrom)

SN EN 138 (Frischluf-Schlauchgeräte)

Frage

Was ist beim **Atemschutz für Temporärmitarbeitende** bei Asbestsanierungsarbeiten zu beachten?

Antwort

Bei Temporärarbeiten ist der **Verleihbetrieb** (als rechtlicher Arbeitgeber) für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz des entsandten Personals verantwortlich, einschliesslich der Abgabe wirksamer persönlicher Schutzausrüstung und der Sicherstellung deren bestimmungsgemässer Verwendung (Art. 5 VUV).

Bei Asbestsanierungsarbeiten müssen Atemschutzgeräte getragen werden, die von der Umgebungsluft unabhängig sind (**Isoliergeräte**). Die Atemschutzgeräte müssen mit der Infrastruktur beim Einsatzbetrieb kompatibel sein (insbesondere dem Anschluss zur von der Umgebungsluft unabhängigen Frischluftzufuhr). Isoliergeräte für den Einsatz bei Asbestsanierungsarbeiten müssen unter Berücksichtigung der Physiognomie des Trägers oder der Trägerin (z. B. neue Mitarbeitende) ausgewählt werden. Der korrekte Sitz und die Funktionalität des Atemschutzgerätes wird dabei schon bei der Anschaffung des Gerätes durch eine **Dichtsitzkontrolle (Fit Check)** geprüft. Diese Dichtsitzkontrolle ist zu dokumentieren. Die korrekte Auswahl setzt Fachwissen voraus, weshalb dieser Prozess durch eine fachkundige Person (z. B. ASA-Spezialisten oder -Spezialistinnen des Betriebs oder Fachpersonen der Inverkehrbringerin) begleitet werden muss.

Zusätzlich wird eine **quantitative Dichtsitzprüfung (Fit Test)** empfohlen.

Der **Einsatzbetrieb** darf Temporärmitarbeitende nur dann in der Sanierungszone einsetzen, wenn gewährleistet ist, dass ihnen ein geeignetes Atemschutzgerät zur Verfügung steht. Die Dichtsitzkontrolle ist vor jeder Verwendung auf der Baustelle durchzuführen und vom Einsatzbetrieb durchzusetzen.

7.5 Teilsanierungen

Frage/ Problem

Was ist Pflicht für Asbestsanierungsunternehmen, wenn bei einer Beprobung von Plattenkleber Asbest festgestellt wurde, das Material jedoch aus Kostengründen nicht entfernt, sondern überdeckt («überplättelt») wird?

Antwort

Asbesthaltige Materialien müssen Sie grundsätzlich vollständig entfernen. Zudem müssen Sie die Vorgaben zur Dringlichkeit von Sanierungen beachten (siehe FACH-Publikation 2891). Eine Sanierungspflicht gibt es jedoch nicht.

Erhalten Sie als anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen den Auftrag, asbesthaltiges Material nur teilweise zu sanieren, müssen Sie die Vorgaben gemäss Ziffer 7.5 der EKAS-Richtlinie 6503 beachten. Lassen Sie sich von der Auftraggeberin (Bauherrschaft) schriftlich bestätigen, dass alle Drittunternehmen, die Nachfolgearbeiten ausführen, umfassend über die Asbestsituation informiert wurden. Den sanierten Bereich müssen Sie gegenüber dem nicht sanierten Bereich klar und eindeutig ausweisen.

Frage/ Problem

Gemäss Ziffer 5.5 der EKAS-Richtlinie 6503 müssen Asbestsanierungsunternehmen Materialien, die nach der Sanierung verbleiben, kennzeichnen oder in einem Verzeichnis aufführen. Wer ist rechtlich dazu verpflichtet? Wohl eher die Bauherrschaft, oder?

Antwort

Die Forderung richtet sich an die ausführenden Asbestsanierungsunternehmen. Grundsätzlich entfernt das Unternehmen alle asbesthaltigen Materialien im Perimeter der Asbestsanierung. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die verbleibenden Materialien später weder bei Umbauarbeiten noch bei der Nutzung der Räume beschädigt werden und dadurch keine Gesundheitsgefährdung entsteht.

Das Asbestsanierungsunternehmen informiert die Auftraggeberin / Bauherrschaft und ggf. involvierte Dritte (z. B. andere Betriebe) über alle verbleibenden asbesthaltigen Materialien. Es kennzeichnet diese Materialien bereits während der Bauphase (siehe Ziffer 7.5 «Teilsanierung» der EKAS-Richtlinie 6503).

Begründung

Die EKAS-Richtlinie 6503 basiert auf den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und dessen Verordnungen. Das UVG, und damit die EKAS-Richtlinie, richten sich ausschliesslich an die Arbeitgebenden von UVG-unterstellten Betrieben.

Frage/Problem

Wenn Asbestsanierungsunternehmen die Auflagen zu Teilsanierungen befolgen (Ziffer 7.5 der EKAS-Richtlinie 6503), verlieren sie Aufträge.

Antwort

Asbestsanierungsunternehmen dürfen keine Arbeiten ausführen, die Dritte gefährden. Das gilt auch, wenn Auftraggebende eine solche Teilsanierung fordern. Verpflichten sich Unternehmen im Rahmen eines Auftrags eine Asbestsanierung auszuführen, müssen sie vorgängig sicherstellen, dass im Sanierungsbereich (Umbauperimeter) eine spätere Gefährdung von Arbeitnehmenden ausgeschlossen ist.

Frage/Problem

Ist es ausreichend, wenn eine Teilsanierung in den Bauplänen klar und eindeutig ausgewiesen wird?

Antwort

Nein, wenn das Asbestsanierungsunternehmen einen Auftrag zur Asbestsanierung annimmt und ausführt, muss es sicherstellen, dass die in Ziffer 7.5 der EKAS-Richtlinie 6503 beschriebenen Massnahmen nachweislich umgesetzt wurden.

Frage/Problem

Ein Asbestsanierungsunternehmen hat Bestimmungen für Teilsanierungen schriftlich in seinen AGB festgehalten. Braucht es zusätzlich eine Bestätigung der Bauherrschaft?

Antwort

Ja, eine Teilsanierung ist nur zulässig, wenn die Gefährdung von Arbeitnehmenden bei nachfolgenden Arbeiten ausgeschlossen werden kann und die in Ziffer 7.5 der EKAS-Richtlinie 6503 definierten Bedingungen vollständig eingehalten sind.

Frage/Problem

Reicht es, bei Teilsanierungen die Bruchkanten mit einer Hawetol-Asbest-Versiegelungsmasse abzudichten?

Antwort

Nein, um eine Nachfolgegefährdung auszuschliessen, sind Teilsanierungen nur bei klar abgegrenzten Flächen zulässig, bei denen keine Anschlussarbeiten an Bruchkanten erforderlich sind.

Frage/Problem

Muss bei einem Wasserschaden eine Asbestsanierung gemeldet werden (z. B. kleine Teilsanierung von ca. 1 m²)?

Antwort

Ja, alle Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, sind meldepflichtig.

In Notfallsituationen – wie z. B. bei einem Wasserschaden – dürfen Sie die Meldung im Meldetool ohne das Einhalten der 14-tägigen Frist vornehmen. Geben Sie dazu alle erforderlichen Angaben in das Meldetool ein.

Frage/Problem

Muss bei einem Wasserschaden im Bad das gesamte Badezimmer saniert werden?

Antwort

Es hängt von verschiedenen Faktoren ab, ob nach den Notfallmassnahmen zum Beheben des Wasserschadens weitere Massnahmen getroffen werden müssen.

Verpflichtet sich ein Asbestsanierungsunternehmen im Rahmen eines Auftrags eine Asbestsanierung auszuführen, muss sichergestellt sein, dass bei weiteren Arbeiten eine Nachfolgegefährdung von Arbeitnehmenden ausgeschlossen ist.

Frage/Problem

Ist es zulässig, in einem Badezimmer, in dem Asbest im Fliesenkleber der Bodenfliesen gefunden wurde, lediglich eine beschädigte Fliese auszutauschen?

Antwort

Ja, das Entfernen einer defekten Bodenfliese, die mit asbesthaltigem Fliesenkleber verlegt wurde, ist in der Suva-Broschüre 84063 «Asbest: Branchenregeln für Plattenleger/Ofenbauer» beschrieben. Instruierte Handwerkerinnen und Handwerker dürfen solche Arbeiten ausführen, wenn sie das beschriebene Vorgehen einhalten.

[Zur Suva-Broschüre 84063](#)

7.7 Arbeiten von geringem Umfang

Frage/Problem

Bei Arbeiten von geringem Umfang wurde in der neuen EKAS-Richtlinie 6503 der Hinweis «*auf eine Sanierungszone kann verzichtet werden*» gestrichen. Heisst das, es ist beispielsweise nicht mehr möglich, Arbeiten von geringem Umfang ohne Sanierungszone durchzuführen?

Antwort

In der vorherigen EKAS-Richtlinie 6503 stand: «*Handelt es sich beim zu sanierenden asbesthaltigen Material um eine kleine Fläche (<0.5 m²), kann auf die Erstellung einer Sanierungszone verzichtet werden, falls Verfahren gewählt werden, die erfahrungsgemäss eine geringe Asbestfaserfreisetzung gewährleisten. ...*»

Damit wurde gesagt, dass Sie bei Arbeiten von geringem Umfang keine Sanierungszone mit Dekontaminationsschleusen und Unterdruck gemäss Ziffer 7 einrichten müssen. Das hat sich in der neuen Richtlinie nicht geändert.

Arbeiten von geringem Umfang müssen Sie so ausführen, dass Sie eine **Kontamination der Umgebung verhindern**. Darum ist ein **räumlich abgetrennter Arbeitsbereich erforderlich**. Den Arbeitsbereich müssen Sie lüften oder die verunreinigte Luft absaugen und reinigen.

Zu den **geeigneten Arbeitstechniken** gehören u. a. kontrollierte **Nassentfernung**, Einsatz von **Quellenabsaugungen** und Verwenden von **Sicherheitsgreifsäcken**.